

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1850)**

Heft 48

PDF erstellt am: **06.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 30. November.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Von der Thätigkeit edler Frauen, die Liebe des Christenthums zu verbreiten, hängt auch in unsern Tagen ein großer Theil der Erhaltung der Religion ab.

## Geschichte des Lehrschwestern-Vereins im Kanton Zug.

(Schluß.)

Ging der Sturm im Jahre 1847 und 48 glücklich und unbeschadet am Institute der Lehrschwestern vorüber, so war dieß weniger der Fall bei der bekannten Stadelinschen Geschichte 1849. Obwohl die Lehrschwestern auf keckerlei Weise daran betheiligt waren, so wurden sie durch dieß traurige Ereigniß dennoch genöthigt, ihr Seminarium von Menzingen zu entfernen; denn der Unwille, der sich allgemein gegen den Hochw. Herrn Ortspfarrer, welcher zugleich ihr Superior war, kund gab, wollte sich mehr oder weniger auch gegen die Schwestern geltend machen, so daß man, höhere Winke beachtend, für gut fand, das Institut einstweilen der unmittelbaren Leitung des Hochw. Herrn Pfarrers von Menzingen zu entziehen.

Die Lehrschwestern wanderten also im Herbst 1849 nach dem wilden Rhätien, wo ihnen P. Theodosius in der alterthümlichen Burg der Herren Vieli bei Rhäzüns ein anständiges Asyl bereitet hatte, und ihnen einen neuen Wirkungsfreis eröffnete.

Jetzt standen die Lehrschwestern wieder unter der unmittelbaren Leitung des P. Theodosius. Das Seminarium

wurde wieder eröffnet, und mit demselben ein Pensionat verbunden, das schon im ersten Jahre 26 Schülerinnen zählte. Auch hier fanden ihre Leistungen im Schulfache, so wie in den weiblichen Arbeiten sowohl von Seite gebildeter Protestanten als Katholiken allgemeine Anerkennung. Durch sie führte P. Theodosius in Chur die Stickerei, Strohflechterei und die Seidenweberei ein. Nun haben sie im Laufe dieses Jahres 1850 auch eine Erziehungsanstalt für Töchter in dem Marshall-Salischen Schlosse in Zizers, Kant. Graubünden, eröffnet, wo von fünf Lehrschwestern deutsche, italienische und französische Sprachlehre gegeben wird, so wie Unterricht in der Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte, im Zeichnen, Musik und Gesang, und endlich in allen weiblichen Arbeiten. Auch da zählen sie schon, die Lehrkandidatinnen miteingerechnet, über 40 Zöglinge. Der Lehrschwestern selbst sind 27 nebst 6 Lehramtskandidaten. Sie versehen zusammen 10 Mädchenschulen, nebst den zwei Erziehungsanstalten in Rhäzüns und Zizers.

Bedeutend groß ist somit schon die Anzahl dieser Lehrschwestern, und darunter sind auch schon einige kränklich und fast untauglich zum Schulhalten, und bedürfen überdieß einer zarteren Pflege. Abgesehen von der Nothwendigkeit, die innere Disziplin des Institutes vor dem verderblichen Weltgeist zu schützen, ist es schon um der Heranbildung junger und um der Versorgung kränklicher

Lehrerinnen willen dringendes Bedürfnis, daß sie ein eigenes Mutterhaus haben. Von dieser Nothwendigkeit überzeugt, so wie von der Unmöglichkeit für die Schwestern, sich selbst ein solches aus eigenen Mitteln zu verschaffen, indem ihr Schulgehalt zu gering ist, haben einige christliche Jugendfreunde im Kant. Zug sich zusammengethan, um für Erstellung eines eigenen Lehrerinnenseminars für die Schwestern eine Hülfsgesellschaft zu bilden. Unterm 4. September l. J. versammelte sich diese Hülfsgesellschaft, und verfaßte das Programm, welches an der Spitze dieser Geschichte in der kath. Kirchenzeitung erschien. Nach eingeholter Genehmigung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs und der hohen Regierung des Kant. Zug wurde das Programm gedruckt und zahlreich verbreitet.

Der Regierungsräthliche Beschluß in Sache des Programms lautet folgendermaßen:

„Der Regierungsrath nach Kenntnisaufnahme des eingereichten Programms für Errichtung eines Lehrerinnenseminars im Kant. Zug, so wie des eingeholten Gutachtens des Erziehungs Rathes;

„in Betracht, daß ein Seminar zur Bildung von Lehrerinnen im Kant. Zug Bedürfnis sei, weil das Schulgesetz Töcherschulen verlange, denen nothwendig gebildete Lehrerinnen vorstehen sollen;

„in Betracht, daß die bisherigen Leistungen der Schulschwestern in den öffentlichen Schulen des Kantons, so viel uns aus den amtlichen Berichten des Schulinspektorates, aus Privatmittheilungen und unserer eigenen Wahrnehmung bekannt ist, im Allgemeinen den Anforderungen einer guten Schulbildung für Töchter entsprechen, so daß sie mit Rücksicht auf ihre dießfällige wohlthätige Wirksamkeit und anspruchslose Genügsamkeit aus moralischen und ökonomischen Gründen die Anerkennung und den Schutz des Staates verdienen; und

„in Betracht, daß weder die Bundes- noch Kantonsverfassung, noch irgend ein Gesetz der Errichtung eines solchen Institutes entgegen ist, und mit Rücksicht auf die darüber gewaltete Diskussion,

b e s c h l i e ß t:

„Es sei dem vorliegenden Programm für Errichtung eines Seminars für Lehrerinnen im Kanton Zug die hohe heitliche Genehmigung ertheilt, mit der Bedingung jedoch, daß dieselbe, wenn sich früher oder später ergeben würde, daß die Lehr- oder Schulschwestern Affiliirte des Jesuitenordens seien, sofort zurückgezogen werden solle.

„Zug, den 7. Oktober 1850.“

(Folgen die Unterschriften.)

Es ist dieß ein fataler Anhängsel, und könnte einer späteren, dem Lehrinstitute feindseligen Regierung leicht als Grund zur Aufhebung dienen. Er konnte mit Rücksicht

auf die im Regierungsrathe obgewaltete Diskussion nicht wohl vermieden werden. Es erhellt aber aus dieser kurzen Geschichte des Institutes, daß es ein schweizerisches Produkt sei und mit den Jesuiten in keinem Verhältnisse stehe, indem es ganz dem Diözesanbischofe untergeordnet ist. Uebrigens, wenn es auch mit dem Jesuitenorden in Verbindung stände, so wäre es nach der Privatan sicht des Schreibers dieser Geschichte kein todeswürdiges Verbrechen.

So wären nun alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, um diesem edeln Unternehmen Ansehen, Dauer und Festigkeit zu geben. Mögen sich nun zahlreiche Wohlthäter und aktive Mitglieder in die schon bestehende Hülfsgesellschaft aufnehmen lassen. Mögen alle christlichen Jugendfreunde der katholischen Schweiz ihr Scherlein willig beitragen, um dieß Unternehmen nach Kräften zu unterstützen! Eine geringe Theilnahme des katholischen Publikums an diesem Unternehmen müßte endlich doch sehr entmuthigend auf den Verein der Lehrschwestern einwirken, so wie das längere Entbehren eines eigenen Mutterhauses dem Institute zum größten Nachtheil gereichen würde. Werden ja andererseits jährlich ungeheure Summen ausgeworfen zum Verderben der Jugend, warum sollten nicht auch einige Brosamen vom Tische christlicher Jugendfreunde fallen zur Unterstützung von Lehrerinnen, die es sich zur heiligsten Pflicht gemacht haben, alle ihre geistigen und körperlichen Kräfte für das zeitliche und ewige Wohl der ihr anvertrauten weiblichen Jugend zu verwenden!

Ich bin nun am Schlusse meines kurzen Umrisses der Geschichte der Lehrschwestern vom hl. Kreuze. Eine geübtere Hand möge später eine ausführlichere Beschreibung dieses schönen und nützlichen Institutes herausgeben. Ich habe keinen andern Wunsch mehr, als den christlichen Jugendfreunden recht bald berichten zu können, daß diese armen Lehrschwestern durch milde Beiträge ein eigenes Mutterhaus oder Seminarium erhalten haben. Und wenn ich diesem sehnlichen Verlangen noch eine Bitte beifügen darf, so ist es diese: daß sich alle Jugendfreunde der katholischen Schweiz, zumal die hohe und niedere Geistlichkeit, an diesem edeln Werke theilnehmen möchten, indem die Thätigkeit der Lehrschwestern vom hl. Kreuz sich nicht bloß auf den Kant. Zug beschränkt, sondern über alle katholische Länder und Gauen der Schweiz sich ausdehnt, wo man sie immer hinerufen wird.

Die Redaktion der katholischen Kirchenzeitung ist ersucht, die Beiträge für den genannten Zweck anzunehmen und sie an die Direktion der Hülfsgesellschaft abzugeben \*);

\*) Die Redaktion wird solche Beiträge gern in Empfang nehmen und an ihren Bestimmungsort befördern. D. H.

später wird statutengemäß genauer Bericht und spezifizirte Rechnung mitgetheilt werden. Gott segne dieses Unternehmen und die edeln Theilnehmer an demselben!

### Schreiben des Hochw. Bischofs von St. Gallen an die Bundesversammlung in Betreff der gemischten Ehen.

Hochw. Bundesversammlung!

Der Gesetzesvorschlag über die gemischten Ehen, den der hohe Bundesrath nächster Tage Ihrer Verathung vorlegen wird, verlegt sowohl in seiner allgemeinen Fassung als in seinen einzelnen Bestimmungen so schwer die Lehren, Satzungen und Rechte der katholischen Religion und Kirche im Ehesachen, daß es dem Ergebenst Unterzeichneten zur heiligen Gewissenspflicht erwächst, gegen den mehrbenannten Entwurf offen seine Stimme zu erheben und den Schutz Ihrer hohen Versammlung für die also bedrohte, durch die Bundesverfassung gewährleistete freie Ausübung der katholischen Religion anzurufen.

Jedem Katholiken steht es bei seiner eigenen Verantwortung vor Gott völlig frei, sobald er der Kirche in Sachen des Glaubens und der Disziplin sich nicht mehr unterwerfen will, aus der Kirche auszutreten und zu einer andern Konfession überzugehen. Mag ihn die Staatsgewalt bei dieser Gewissensfreiheit schützen, so hat sie doch kein Recht, einem solchen Renitenten zu lieb in das Wesen der Kirche und ihre wichtigsten Einrichtungen selber einzugreifen, und Gesetze zu erlassen, die für die Katholiken angewendet und gegen die ausdrücklichen Bestimmungen ihrer Kirche vollzogen, die letztere allmählig in sich auflösen und zerstören müßten. Solcher Natur und Beschaffenheit ist aber der vorgelegte Gesetzesentwurf, der die Mischehen unbedingt gewährt, und vielleicht gar mit zwingenden Bestimmungen gegen die katholische Kirche durchzuführen gedenkt, welche jene Ehen schon von Anbeginn an verboten und verworfen hat, wie sie heute noch, so weit sie auf der Erde reicht, dieselben verbietet und verwirft. Sie hat für ein solches Verbot natürliche und göttliche Gründe aufzuweisen, und geht hierin einig mit jeder weisen Staatsregierung, welche, da die eheliche Verbindung die wichtigste und erste Unterlage aller sozialen Ordnung ist, Ehen zu hindern sucht, die für die Wohlfahrt der Gatten sowohl als die Erziehung der Kinder die größten Gefahren mit sich führen.

Die christliche Ehe soll die innigste Vereinigung der beiden Gatten sowohl zu gegenseitiger Hülfeleistung im Leben,

als zu eigener religiös-sittlicher Vervollkommnung, und jener der Kinder sein. Wie ist aber eine solche Vereinigung bei Personen möglich, die in dem, von wo alle Einheit ausgeht, in der Religion selber uneins sind? Schon im Begriffe der Ehe fehlt bei den gemischten Ehen diese nothwendige Uebereinstimmung. Dem Katholiken ist sie ein heiliges, von Christus gestiftetes Sakrament; dem Protestanten ist sie nur ein bürgerlicher Vertrag höherer Art. Dem ersten ist sie ein Symbol der innigsten Vereinigung Christi mit der Kirche; der zweite anerkennt die Kirche und die daherige Vereinigung nicht. Für den Katholiken ist die Ehe eine unauflöbliche Verbindung; für den Protestanten ist sie auflösbar, und es ergibt sich für beide Gatten in einer gemischten Ehe eine solche Ungleichheit der Rechte und Pflichten, welche die Innigkeit des Verhältnisses gleich im Ursprunge stört, und die schwersten Mißverhältnisse für die Betreffenden, wie für Kirche und Staat zur Folge hat. Denn der protestantische Theil kann völlige Ehescheidung verlangen und erhalten und zu einer andern Ehe schreiten; der katholische dagegen bleibt unwiderruflich an die einmal eingegangene Ehe gebunden; er lebt in diesem Falle noch verheirathet und hat keinen Gatten; er lebt für sich in der Ehe fort, während der andere Eheheil für immer von ihm ferne ist. Die Mißgeschicke in den Familien, die Aergernisse für das öffentliche Leben, die großen Schwierigkeiten für kirchliche und weltliche Behörden, die hieraus erwachsen, weist die tägliche Erfahrung zur Genüge nach. Und in der That, wie könnten Seelen sich wahrhaft einigen (für die Dauer), die in den wichtigsten Grundsätzen des Glaubens so widersprechend auseinander gehen, da aus dem Glauben als der Quelle und Regel die wahre Liebe entspringt, die, in Gott gegründet, ewig dauert? — Ausnahmen von dieser Regel sind höchst seltene Erscheinungen und setzen einen Grad allseitiger Bildung voraus, der bei den Wenigsten vorhanden ist. — Wie der tiefere Widerspruch keine wahre Vereinigung bei gemischten Ehen zuläßt, so gefährdet er auch die religiös-sittliche Vervollkommnung der Gatten, die nach Gottes Anordnung ein Hauptzweck der ehelichen Verbindung sein soll. „Die Ehe“, sagt schon Clemens von Alexandrien, „besteht nicht in der Uebereinstimmung des Vermögens und der Lust, wie dieses bei Ungläubigen der Fall ist; — die Ehe der Christen soll zu Gott führen.“ Wie kann aber dieser Zweck bei den Mischehen erreicht werden? Die Ehegatten können sich nicht gegenseitig im Glauben unterrichten und befestigen, weil ja der Eine glaubt, was der Andere verwirft, der Eine für Göddienst hält, was der Andere verehrt; der Eine als Thorheit schilt, worin der Andere den reichsten Trost für seine Seele findet. Werden die religiösen Grundsätze zum Ge-

genstände der Unterredung, so werden unvermeidlich gegenseitige Kränkung und Zwiste erfolgen, oder der Eine Theil um des Friedens willen seinen Glauben und die daherigen Pflichten verläugnen müssen. Gehen aber Beide leichtfertig über alles Religiöse hinweg, so ist damit der Indifferentismus und der geistige Tod in der wichtigsten Angelegenheit des Lebens ausgesprochen. Welch ein tiefer Widerspruch! Zwei Gatten, die Ein Fleisch und Einen Geist ausmachen sollen, können in den wichtigsten Fragen des Lebens sich nicht antworten, sich nicht helfen, nicht unterstützen, treten feindselig auseinander! Sie haben, um mit Tertullian zu sprechen, nicht gleiche Hoffnung, nicht gleiche Wünsche, nicht gleiche Uebungen, nicht gleichen Gottesdienst. Sie beten nicht miteinander, sie fasten nicht miteinander, sie belehren, sie mahnen, sie ertragen sich nicht gegenseitig. Sie sind getrennt in der Kirche Gottes, getrennt beim Tische des Herrn, Eines verheimlicht oder erniedriget dem Andern die Wahrheiten und Uebungen seiner Religion; Eines wird dem Andern beschwerlich! Der Katholik hat zur Förderung seines sittlichen Lebens Gnadenmittel zu gebrauchen, Sagen zu beachten, Andachten zu verrichten, Festtage zu halten, Tugendmittel anzuwenden, die der protestantische Theil nicht kennt. Das gegenseitige religiöse Leben tritt also widersprechend auseinander; nicht einmal im gemeinsamen häuslichen Gebete können sie einig gehen. Denn der Eine betet nicht nur zu Gott allein, sondern er steht auch zur selbigen Mutter des Herrn und allen Heiligen Gottes, und gedenket der Abgestorbenen Jenseits, der Andere nimmt eine solche überirdische Gemeinschaft nimmer an.

Wie kann nun auf solchen widersprechenden Grundlagen eine christlich Erziehung der Kinder gedeihen? Ohne die sichersten Garantien werden die Kinder meist einer fremden Lehre zugewendet, was die katholische Kirche in ihrem Bereiche nimmer dulden darf, da sie im Besitze der vollen Wahrheit und Gnade der Erlösung, alle Menschen zu berufen und selig zu machen, den göttlichen Auftrag hat. Sollte dieses aber auch nicht geschehen, so werden die in der Religion getrennten Gatten am wichtigsten Theile der Kindererziehung, entweder keinen oder nur einen hemmenden Antheil nehmen können. Die Kinder müssen in einer verkehrten Richtung oder gleichgültig gegen alle Religion aufwachsen. Denn wie werden sie religiöse Lehren glauben und kirchliche Sagen beachten lernen, welche der akatholische Ehegatte bei jeder Gelegenheit bezweifelt, herabsetzt oder gar verhöhnt? Wie werden sie die Pflichten eines katholischen Christen erfüllen, die sie zu Hause als Auswüchse des Aberglaubens verdammen hören? Sie werden ersterben für das religiöse Leben überhaupt, allmählig der unseligen Verblendung sich hingeben, und sich am Ende des Unglücks rühmen, gar keine Religion zu haben.

Auf diesem Wege werden die Familien in ihrer christlichen Grundlage gebrochen, die Gemeinden in ihrem bisherigen religiösen Bestande auf's tiefste erschüttert, die christlichen Konfessionen in ihrer Integrität aufgelöst, Elemente, die Gott von einander scheid, untereinander vermengt und zusammengewürfelt, um im ganzen Volke einem religiösen Indifferentismus und Unglauben Thür und Thor zu öffnen. Hat nun, frage ich, die Staatsgewalt mit der Kirche vereint nicht das höchste Interesse, solchen Bestrebungen sich mit aller Kraft entgegenzusetzen, in einer Zeit, in welcher die destruktivsten Doktrinen und Gesetze die Grundfesten der Sozietät geheim und offen untergraben, und alle übrigen Regierungen, von der Erfahrung belehrt, daß Menschen ohne Religion und Glauben eben so gefährliche Bürger des Staates, als schädliche Glieder der Kirche sind, Alles aufbieten, um die Ehen, das Familienleben und die Kindererziehung wieder auf christlich religiöse Grundlagen zurückzuführen? Wahrlich, es hält schwer, zu bestimmen, wer durch die Ueberhandnahme der gemischten Ehen größern Schaden leidet, der Staat oder die Kirche. Dieser ist eine ewige Dauer zugesichert, wenn sie auch zur Strafe einem Volke entrissen werden sollte. Der Staat muß ohne ein religiös-geordnetes Familienleben zu Grunde gehen.

Die katholische Kirche hat neben diesen natürlichen auch göttliche Gründe für ihr Verbot gegen die gemischten Ehen, die in den Quellen ihrer heiligen Glaubenslehren liegen. Ihr ist die Ehe ein heiliges Sakrament des neuen Bundes, von Jesus Christus eingesetzt, das den Verlobten bestimmte Gnaden für ihren zukünftigen Stand gewährt. Sie allein, und keine andere Gewalt außer ihr kann für die Brautleute die Bedingungen bestimmen, unter denen dieses Sakrament ihnen gespendet werden darf. „Es ziemt sich daher,“ sagt schon in der apostolischen Zeit der heilige Bischof und Märtyrer Ignatius (epist. ad Polycarp), „daß Bräutigam und Braut ihre Verbindung nach dem Urtheile des Bischofes schließen, damit die Ehe nach dem Willen des Herrn und nicht nach den Gelüsten des Fleisches geschlossen werde.“ Der Wille des Herrn und seiner Kirche gründet sich aber auf die Natur dieses heiligen Sakramentes, das die innigste Verbindung der Gatten im Glauben und in der Liebe, im Geiste und im Fleische in sich schließt, und ist in dem Gebote des heiligen Apostels niedergelegt (I. Kor., 7, 38), das der Wittwe zwar nicht verbietet, sich wieder zu verhehelichen, aber dennoch ihr gebietet, daß es im Herrn geschehe, d. h. mit einem Bruder, einem rechtgläubigen Christen, wie schon Tertullian diese Stelle erklärt (de monogamia), der nicht genug Worte finden kann, die Gläubigen seiner Zeit vor gemischten Ehen zu warnen, die, wie er sich ausdrückt, in ihrem Verlaufe nicht glücklich sein können. „Dagegen sind

wir nicht im Stande — fährt er fort — die Glückseligkeit einer Ehe zu beschreiben, welche die Kirche schließt, das heilige Opfer befestiget, der priesterliche Segen besiegelt, die Engel verkünden und der Vater im Himmel genehmiget.“ Auf den bestimmten Sätzen des alten Bundes, auf den Lehren und Anordnungen des Herrn und seiner Apostel, erhoben in den spätern Jahrhunderten die heiligen Väter ihre warnenden Stimmen, die allgemeinen und besondern Konzilien ihre ausdrücklichen Verbote, die römischen Päpste ihre apostolischen Konstitutionen. Was hierin die höchste, jedem Katholiken heilige Auktorität der Kirche zu aller Zeit unveränderlich und einstimmig gelehrt, haben in neuerer und neuester Zeit die ruhmwürdigen Päpste Pius VII., Pius VIII., Gregor XVI. sel. Andenkens, gegen mächtige Fürsten und Regenten siegreich vertheidiget und festgehalten. Es sind diese Lehren und Rechte — um nur ein Altkensstück anzuführen — als allgemeine Lehren und Rechte der katholischen Kirche, in dem apostolischen Breve Pius VIII. an die Bischöfe des preussischen Rheinlandes vom 25. März 1830 in folgenden Grundsätzen ausgesprochen: 1) Die katholische Kirche mißbilligte und verbot von jeher die gemischten Ehen. 2) Dispensationen ließen die Päpste nur ungern und aus wichtigen Beweggründen eintreten, wobei immer die dreifache Bedingung gesetzt war, daß für den katholischen Theil keine Gefahr zum Abfall zu befürchten sei, daß vielmehr der akatholische Gatte auf dem Wege der Belehrung und Ueberzeugung Hoffnung zum Uebertritt gewähre, und endlich daß alle Kinder ohne Ausnahme in der katholischen Religion erzogen werden. Auch dann noch hat der hl. Stuhl sich das Recht der Dispensation für gemischte Ehen vorbehalten. 3) Werden die genannten Bedingnisse nicht erfüllt, oder wird die päpstliche Dispense nicht vorgezeigt, so begehrt der katholische Theil eine schwere Sünde gegen die natürlichen und göttlichen Gesetze, und der katholische Pfarrer darf eine solche Ehe weder einsegnen, noch ihr einen andern kirchlichen Ritus zukommen lassen, und Priester, die dieses zu thun wagen, werden mit der Strafe der Suspension belegt. Dies ist die hohe Bundesversammlung, in Kurzem über die gemischten Ehen die unveränderlichen Lehren und Rechtsbestimmungen der katholischen Kirche, die im Alterthum gehandhabt, in der Neuzeit anerkannt und in der neuesten Zeit überall in allen Staaten unbestritten ihre Anwendung finden, in denen die sogenannte Zivilehe nicht eingeführt ist. Betrachten wir aber den fraglichen Gesetzesentwurf näher, so wirft er die bezeichneten Grundsätze der katholischen Kirche mit Einem Male über den Haufen, und erscheint sich wenig darum zu bekümmern, daß in der ganzen Schweiz, für welche das neue Gesetz bestimmt ist, neben der Mehrzahl der Protestanten auch viele Hundert-

tausende von Katholiken wohnen, denen der neue Bund ebenfalls Gewissensfreiheit und freie Ausübung ihrer Religion gewährleistet hat. Berühren wir kurz nur einige Artikel derselben! Die Bewilligung zur Verhehlung hat der Katholik bei der kirchlichen und weltlichen Behörde nachzusuchen. Die Bewilligung der erstern wird erteilt, wenn keine kirchlichen Hindernisse, die der letztern, wenn keine staatlichen Hindernisse der Ehe im Wege stehen. Die letztern berühren uns nicht. Wie kann aber ein Staatsgesetz die katholischen Kirchenbehörden zwingen wollen, die Erlaubniß zur ehelichen Einsegnung Brautleuten zu erteilen, deren Verhehlung ein kirchliches Hinderniß, jenes der Religionsverschiedenheit, im Wege steht, wie dieses im Art. 3 des Gesetzesentwurfes bestimmt zu sein scheint? Was wird den Brautleuten die ihnen in Art. 4 eröffnete Weise nützen, ihre Mischehen durch einen beliebigen katholischen oder protestantischen Geistlichen in oder außer dem Kanton trauen zu lassen, da katholischer Seits nur der rechtmäßige eigene Pfarrer, oder an seiner Statt ein von ihm bevollmächtigter Priester die Ehe einsegnen darf, dieses aber bei Strafe der Suspension nur dann thun kann, wenn durch Erfüllung der oben bezeichneten Bedingungen das kirchliche Hinderniß gehoben ist, welches hinwiederum nach Art. 5 und 6 des Entwurfes von der Staatsgewalt einseitig aberkannt und abrogirt werden soll? Die Annahme und Vollziehung dieses Gesetzesentwurfes wird für die katholische Kirche in der Schweiz eine schwere Verfolgung unvermeidlich nach sich ziehen. Die Kirche wird zwar mit Gottes Gnade leiden können, aber ihre unveränderlichen Lehren und Rechte aufgeben, das wird und kann sie nicht. Viele Staaten haben, um die Kirche nicht zu Bestimmungen zu zwingen, zu denen sie nie ihre Zustimmung oder Mitwirkung verleihen kann, im Interesse des öffentlichen Friedens und Wohles, die großen Schwierigkeiten dieses legislatorischen Proklams dadurch bedeutend erleichtert, daß sie gesetzlich festsetzten, die Kinder haben bei gemischten Ehen der Religion des Vaters zu folgen. Ist nun der Vater katholisch, so wird in diesem Falle die Hauptbedingung der Kirche erfüllt, und die Ehe vom katholischen Pfarrer des Bräutigams eingeseget; ist aber die Braut katholisch, der Bräutigam protestant, so fällt die daherige Ehe in das Gebiet der protestantischen Konfession, und der katholische Pfarrer hat sich dabei nicht weiter zu betheiligen. So wird es seit vielen Dezennien im Kanton St. Gallen gehalten, ohne daß hierin besondere Konflikte zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Gewalt stattgefunden hätten, oder besondere Klagen dagegen laut geworden wären. Glauben Sie endlich nicht, hochgeachtete Herren! daß es die katholische Kirche allein sei, die sich so unumwunden

und entschieden gegen die gemischten Ehen als unerlaubte und verbotene Verbindungen erklärt; selbst protestantische Kirchenversammlungen, Regenten, Fakultäten und Gelehrte der Menge nach haben für ihre Konfessionsgenossen der gleichen Ansicht gebuldet; „daß nämlich christliche Brautleute“ — um uns der Worte der protestantisch-theologischen Fakultät Jena zu bedienen — „sich mit keinen Andersgläubigen ehelich verbinden, sondern vor allen Dingen darauf bedacht sein sollen, daß sie mit denen, mit welchen sie „Ein Fleisch werden sollen, zuvor und hernach auch Eines „Geistes und Glaubens seien, da die Gemeinschaft der „geistigen Güter viel würdiger und höher ist, denn die „bürgerlichen Dinge, und es am Tage ist, was für Unheil „und Ungemach zwischen Eheleuten erfolgt, und wie die „Kinder gerathen, wenn das ächte Band ehelicher Liebe, „so da ist die Einheit und Gleichheit des Glaubens — getrennt ist.“

Hohe Bundesversammlung!

Der ergebenst Unterzeichnete hat eine lange Reihe von Jahren seines Lebens schon zurückgelegt, und in ihnen noch jene glücklichen Zeiten erlebt, in welchen die christlichen Konfessionen im Vaterlande darum im schönsten Frieden und besten Wohlvernehmen lebten, weil die Staatsbehörden in ihren Gesetzen und Maßnahmen Alles, was in's religiöse Gebiet hinüberreichte, mit der zartesten Schonung und weisesten Rücksicht behandelten. Rücksichtslose Ein- und Uebergriffe haben immer nur Verirrungen in beiden Gebieten erzeugt, und früher oder später die unseligsten Rückwirkungen hervorgerufen. Gott hat Ihnen die Gewalt anvertraut, zur Hebung der Wohlfahrt des Volkes und zur Förderung seines göttlichen Reiches auf Erden. Sie werden Ihre erhabene Stellung und Vollmacht zur Beruhigung aller Bürger des Einen schönen Vaterlandes anwenden und zu keinen Maßnahmen oder Gesetzen die Hand bieten, welche die katholische Kirche, sollten ihr für ihren Widerstand auch die herbsten Leiden beschieden sein, unter keinen Umständen würde anerkennen können, weil der Gehorsam für sie da eine Gränze hat, wo sie mit dem Apostel bekennen mußte: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Möge der Allerhöchste in diesem versöhnlichen Sinne Ihre Entschlüsse leiten!

### Kirchliche Nachrichten.

**Schweiz.** Appenzell. Die protestantische Kirchengemeinde Teufen in Appenzell A. Rh. hat einen alten Beschluß, wodurch die Selbstmörder im Stillen und an

einem abgesonderten Orte des Friedhofes zu beerdigen sind, wieder in Kraft gerufen. (S. 3.)

— Bern. In der Sitzung des Großen Rathes vom 19. Nov. wurde Herr Erziehungsdirektor Moschard wegen vorgeblicher Anstellung barmherziger Schwestern als Lehrerinnen interpellirt. Er erklärte, es seien keine solche Schwestern angestellt, sondern nur zwei zur Prüfung zugelassen worden, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie nicht angestellt werden könnten, so lange das Ausweisungsfret existire; sie hätten übrigens die andern Aspirantinnen, und namentlich die Zöglinge aus der Normalhule von Delsberg bei der Prüfung weit übertroffen; überhaupt schilderte er mit beredten Worten die Wirksamkeit dieser Schwestern.

— Den 22. Nov. behandelte der Ständerath das Gesetz über die gemischten Ehen. Den 8, die Erziehung der Kinder betreffend, bestimmte er so: „In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, entscheidet der Wille des Vaters.“ Da dieser Beschluß mit dem des Nationalrathes im Widerspruche steht, so ist dieß ein Anstand, der gegenseitig gehoben werden muß, bevor das Gesetz in Kraft treten kann.

— Aargau. Montag den 18. Nov. ist mit Genehmigung des Hochwürdigsten Bischofs die Klosterkirche von Muri nach vielen Jahren wiederum zum ersten Male zum gottesdienstlichen Gebrauche geöffnet worden.

— Freiburg. Im Kapuzinerkloster zu Freiburg ist der Guardian desselben, P. Gregor, den 24. Nov. gestorben.

— Uri. Wir haben leztlin den Tod des Hochw. Hrn. J. N. Kohrer, Pfarrhelfer in Seltsberg, berichtet. Wir theilen nun einige Notizen über den Hingeshiedenen mit, die wir von einer freundlichen Hand erhalten haben.

Herr Kohrer war ein alter gerader und einfacher Mann in Wort und Sitte; sein Herz kannte keine Falschheit. Demüthig, wie er war, sprach er nie Gutes von sich selbst, und er wurde unwillig, wenn Andere ihn loben wollten. Frommgläubig war er ein treuer Sohn der hl. katholischen Kirche, und vertheidigte mit warmem Eifer ihre Lehren und Rechte, besonders dem bösen Zeitgeiste gegenüber. Er besaß schöne theologische Kenntnisse, besonders war er in der Moral tief bewandert. Die lateinische Sprache redete er geläufig, wie die meisten Geistlichen, die noch aus der alten Schule hervorgegangen sind. — Dabei zeichnete er sich durch heitere Laune aus, und wußte seine Umgebung durch allerlei sinnreiche und witzige Einfälle, unter denen oft wahre Geistesfunken waren, zu belustigen. Vor ein paar Jahren besuchte ihn selbst der letzte apost. Nuntius, Msgr. Macchiotti, und ergötzte sich sehr an den witzigen Einfällen und Sprüchen des sonst so schlichten Bergpriesters.

Herr Rohrer erreichte ein Alter von 61 Jahren. Im Laufe des letzten Jahres wurde er von öfterm Unwohlsein befallen, doch ermunterte er sich fortwährend und raffte sich auf, so daß er seine priesterlichen und kirchlichen Obliegenheiten bis wenige Tage vor seinem Tode erfüllte. Während seiner Krankheit betete Alles für seine Genesung; man veranstaltete sogar zwei Bittgänge. Allein der Herr hatte es anders beschlossen; Er wollte dem treuen Diener seinen Lohn geben. Sonntag den 17. Nov. fand die Begräbniß unter allgemeiner Trauer statt. Hr. Pfarrer Niederberger von Emmeten, dessen erster Jugendlehrer, Freund und Wohlthäter der Verewigte war, hielt die Leichenrede, die ein schönes Vergißmännchen auf das Grab des Hingeschiedenen war. Sein Vortragswort war: „Sehet den Priester, welcher in seinem Leben dem Herrn wohlgefiel (Sir. 44). Er schilderte den Verewigten nach seinem Leben, indem er ihn 1) als Christ, der für die eigene Heiligung, und 2) als Priester, der für das Heil Anderer eifrig und unverdrossen wirkte, darstellte. — R. I. P.

— Wallis. Der Geistliche, der, wie wir letzthin berichteten, in Folge auf dem Wege erlittener Mißhandlung gestorben ist, hieß Franz Rosenda und ist ein Priester aus der Diözese Turin.

— Die Unterhandlungen zwischen der Regierung und dem Hospizium auf dem St. Bernhard werden wieder aufgenommen.

— Der in Sitten verstorbene Rektor Moritz Perron hat den Schulen der Gemeinde Vagnes 350 Louisd'or vermacht, jedem seiner Täuflinge 20 Frkn. und den Armen von Sarreyer und Leytron je 400 Pfund Salz.

— Waadt. Die Gaz. de Lausanne meldet, daß sowohl die einzelnen entsetzten kathol. Geistlichen als auch ihr Diözesanvorstand gegen den regierungsräthlichen Beschluß protestiren. Aus der dießfälligen Antwort des Staatsraths geht hervor, daß dieser bei weiterm Widerstand entschlossen ist, alle nicht durch die Verfassung garantirten, sondern bloß tolerirten katholischen Kirchen (wie z. B. in Lausanne, Morges, Nyon u.) schließen zu lassen.

Auch der päpstliche Geschäftsträger soll eine Verwahrung an die schweizerische Bundesbehörde eingereicht haben.

**Frankreich.** Straßburg. Das vom hl. Vater letzten Sommer ausgeschriebene große Jubiläum ist im Bisthum Straßburg letzter Tage verkündigt worden. Es beginnt mit dem ersten Adventsonntage und dauert bis zum vierten Fastensonntage. Für jede Pfarrei sind 30 Tage anberaumt, die der Wahl der betreffenden Seelsorger überlassen sind. — Zur Feier des Jubiläums müssen nach bischöflicher Verordnung in jeder Pfarrei achtstägige Volksexerzizien (Missionen) mit täglich zwei Predigten gehalten werden.

**Neapel.** In der Druckerei der Jesuiten zu Neapel

ist unter dem Titel: „L'Orbe cattolico a Pio IX., Pontefice Massimo esulante da Roma“ \*) eine Sammlung der Sendschreiben der kath. Christenheit an Pius IX. erschienen. Das Werk enthält auf 773 Quartseiten 297 Sendschreiben von Bischöfen, Staatsmännern, Privaten. Beim Anblicke dieser Sammlung wird uns der Begriff der Katholizität recht lebendig, und die Ueberzeugung von der Ausbreitung des Christenthums und der Autorität Roms drängt sich uns auf. Nicht nur Europa ist repräsentirt; Asien, Amerika, selbst Ozeanien haben zahlreiche Beweise ihrer Theilnahme geliefert, und diese Theilnahme zeigte sich nicht etwa nur in Worten, sondern in zahlreichen Beiträgen.

### Literatur.

„Ausgang und Ziel der Geschichte von Dr. Bonif. Gams. Tübingen 1850. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.“ 8. 444 S. Preis 2 Guld. 54 fr.

Der Verfasser, ein Jüngling der neuern Tübinger Schule, früher Repetent am Konvikt daselbst, jetzt Professor der Geschichte am bischöflichen Seminar in Hildesheim, hat sich in dieser Schrift die Aufgabe gestellt, die Geschichte auf das Christenthum zurückzuführen, zu zeigen, daß ohne Christus und sein Werk in der Welt es weder eine Weltgeschichte gäbe, noch ohne ihn die wirkliche Geschichte genügend verstanden und erklärt werden könnte. Er hat diese schöne Aufgabe auf verdankenswerthe Weise gelöst. Das Buch zerfällt in zwei Theile; der erste (S. 1—182) ist der allgemeine, und beweist, daß nur Christus und sein Reich Prinzip, Ausgang und Ziel der Geschichte ist; der zweite (S. 183—444) enthält die Anwendung dieser Grundwahrheit in einer detaillirteren Uebersicht der Weltgeschichte. Nach einer etwas weitläufigen Deduktion über Uebereinstimmung und Widerspruch in der Idee der Geschichte, über die nur vom Kriege lebenden und die Nomadenvölker, die außerhalb der Geschichte stehen, zeigt der Verf. vorzüglich aus der vorchristlichen Zeit, daß nicht äußere Umstände und die Natur, nicht große Männer mit ihrem Einflusse auf Völker und ganze Zeiträume, nicht die Kultur des menschlichen Geistes in Wissenschaft und Kunst, nicht der noch so vollkommene Ausbau des Staates das ausreichende Prinzip der Entwicklung der Geschichte sein können, daß alle diese belebenden und hilfreichen Kräfte das schuldbewusste, erlösungsbedürftige Menschengeschlecht nicht wahrhaft und auf die Dauer heben konnten, daß sie so hinfällig und vergänglich sind, wenn nicht der Geist Gottes, das sündige Geschlecht erhebend und erneuernd, sie durchweht.

\*) „Die katholische Welt an den von Rom vertriebenen Pius IX. obersten Priester.“



Christus, so weist Dr. G. aus der alten, neueren und neuesten Geschichte nach, ist der Mittelpunkt der Geschichte durch die von ihm geoffenbarte Wahrheit, durch die von ihm vollzogene Erlösung, durch die Macht der Einigung und das die Völker umschlingende Band, welches mit ihm in die Welt eintrat; in Christus allein ist dem Menschengeschlechte der wahrhaftige Fortschritt eröffnet, wird dem Geschlechte und den Einzelnen die wahre Glückseligkeit mitgetheilt; die Erkenntniß Gottes und die wahre Verehrung desselben ist der Herzschlag der Geschichte. In erhabenden, begeisterten Worten führt der Verf. dieses durch; nirgends aber ist seine Darstellung lebendiger, kräftiger, ein dringlicher, als in dem Abschnitte: „Christus ist das Prinzip der Geschichte, weil er allein die wahre Glückseligkeit dem Geschlechte und den Einzelnen mittheilt.“ Da geht er ein auf die großen Gebrechen der Gegenwart, da zeigt er, daß alle die jetzt auftretenden Leibärzte des menschlichen Geschlechtes mit ihren tausend Medikamenten, die Reichen mit ihren Brosamen zum allgemeinen Besten und ihrem gleichgültigen, alten „Helf' Dir Gott“, die neuen Staatsverbesserer mit ihrer Aufklärung, Gewerbsfreiheit, Rede- und Druckfreiheit u. s. w. u. s. w., die Sozialisten mit ihrer Organisation der Arbeit und des Lebensgenusses, die Kommunisten und rothen Republikaner mit ihrer Vertheilung des Eigenthums und ihren Bluttheorien das tiefliegende Elend nicht heilen werden, da führt er die geistigen und leiblichen Uebel an, die am Marke der Gesellschaft zehren, da weist er hin auf den göttlichen Arzt, der allein helfen kann und seine Hilfe und seine welterslösende Kraft in seiner Kirche jeden Augenblick, wie den Völkern im Großen, so jedem Einzelnen darbietet, enthält er herrliche Worte von der beseligenden, ewigen Herrschaft des Kreuzes. Es ist dieser Abschnitt in Gehalt und Form die Krone des Buches. Auch der folgende, der die Ansichten widerlegt, als ob das materielle Wohlsein, die Ausbildung der gegenseitigen Völkerverbindungen in Verkehr und Handel oder die vollendete politische Freiheit der Zweck und das Ziel des Lebens und der Geschichte seien, enthält, vorzüglich über den Zusammenhang der christlichen und bürgerlichen Freiheit und die Bürgerschaft, die jene dieser allein gewähren könne, manches Treffliche und Beherzigungswerthe. Weniger hat den Ref. der zweite Theil, die Uebersicht der Weltgeschichte, angesprochen, der wohl in zu wenig innigem Zusammenhange mit den Grundsätzen des ersten Theiles steht und mehr chronologisch geordnetes Detail als Charakteristik und Raisonnement enthält. Indessen war es wohl mehr die Absicht des Verf., in ihm einen Leitfaden, ein Handbuch der Weltgeschichte zu geben, und zu dem Zwecke ist die Uebersicht anerkanntenswerth. Wir möchten das treffliche Buch recht angelegentlich allen denen empfehlen, die in der Geschichte nicht nur ein Aggregat von Anekdoten, nicht nur ein in ein philosophisches oder politisches System gepreßtes Konglomerat sehen wollen, sondern in ihr das von der Vorsehung geleitete, fortschreitende Reich Gottes auf Erden suchen.

NB. Obiges Werk ist in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung zu beziehen.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.

Druck von Joseph Esch.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

## Zeitschrift

### die gesammte katholische Theologie.

Herausgegeben von der theologischen Fakultät zu Wien.

Verantwortliche Redaktion:

Dr. J. Scheiner und Dr. J. M. Häusle.

I. Band. 1. Heft.

Preis für 3 Hefte 54 Bogen.

### Katholische Zeitschriften für 1851,

zu beziehen durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

**Ambrosius**, eine religiöse Wochenschrift für katholische Prediger, Katecheten, Religionslehrer und alle Freunde der christlichen Beredsamkeit, herausgegeben von Meßler, Dr. Paulhuber und J. Ziegler. 12 Monatshefte. 45 Bg.

**Blätter**, kath., aus Franken, von Dinkel und Störcher. 12 Hefte. 45 Bg.

**Blätter**, historisch-politische, von Phillips und Görres. 24 Hefte. 18 Fr.

**Blätter**, kath., aus Tyrol. 12 Hefte. 60 Bg.

**Hausfreund**, der kath. Ein Sonntagsblatt von Westermayer. 12 Hefte. 40 Bg.

**Katholik**, der, eine religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Warnung, redigirt von Dr. Heinrich und Monfang. 24 Hefte. 12 Fr.

**Monatschrift**, theologische, herausgegeben von Dr. Metzger, Dr. Gams, Koch, Dr. Mattes und J. G. Müller. II. Jahrgang. 12 Hefte. 84 Bg.

**Monatschrift**, theologisch-praktische. Redaktion von Rechberger und Baumgarten. 12 Hefte. (Einz.) 54 Bg.

**Nathanael**, Kirchen- und Schulzeitung, redigirt von Pfarrer Schmittmann, jährlich 72 Bg.

**Philothea**, Sonntagsblatt. 12 Hefte. 48 Bg.

**Quartalschrift**, theologische, von Dr. Drey, Dr. Rubin, Dr. Hefele und Dr. Welte. 4 Hefte. (Tübingen.) 75 Bg.

**Siloah**, Zeitschrift für religiösen Fortschritt inner der Kirche, redigirt von Prof. W. Deutingen und Huttler. 24 Hefte. (Augsburg.) 75 Bg.

**Sion**, neue, von Dr. C. Haas. 24 Hefte. 90 Bg.

**Sion**, (alte), von Dr. Wisser. 24 Hefte. 90 Bg.

**Sonntagsblatt** für das kath. Volk (Solothurner). 52 Nummern. 16 Bg.

**Sonntagsblätter**, kath., von Himioben. 52 Nummern. (Mainz.) 45 Bg.

**Zeitschrift** für Philosophie und kath. Theologie, redigirt von Dr. Achterfeld und Dr. Braun. 4 Hefte. (Bonn.) 10 Fr. 8 Bg.

**Zeitschrift** für Theologie, in Verbindung mit mehreren Gelehrten, herausgegeben von Dr. Hirscher, Dr. Staudenmaier, Dr. Schleyer und Dr. Maier. — 4 Hefte. (Freiburg.) 96 Bg.